

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 014/2026
---	------------------------

Betreff:

Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKitas (§ 44 KiBiz)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	09.03.2026
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02, 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 575.657 EUR b) 574.851 EUR (ergebnisneutral, da Aufwand gleich Ertrag)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten (§ 45 KiBiz) durchzuführen. Maßgabe dabei ist es, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für maximal zwei weitere Kindergartenjahre (26/27 und 27/28) oder bis zum Inkrafttreten eines novellierten KiBiz weiterhin zu fördern.

Erläuterungen:

Das Land NRW gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf (§ 45 KiBiz). Förderberechtigte Einrichtungen müssen als solche in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Für diesen Zweck stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 100 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wurde anhand der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz über die vergangenen Kindergartenjahre fortgeschrieben. Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung, die in voller Höhe an die Träger der Tageseinrichtungen weitergeleitet wird.

plusKITAs sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf (§ 44 Abs. 1 KiBiz). Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen, die über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und –förderung verfügen sollte.

Die Verteilung der Landesmittel erfolgte mit der Maßgabe, dass in jeder der zehn Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung mindestens eine Kindertageseinrichtung als plusKITA anerkannt wird.

Für die Entscheidung, welche Einrichtung eine entsprechende Förderung erhalten wird, wurden mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 25.11.2019 (vgl. Vorlage 186/2019) nachfolgende Kriterien festgelegt:

- Kita-Beitrag – Anzahl der Kinder in Einkommensgruppe 1 (= beitragsfrei) – als Äquivalent zu Kindern unter sieben Jahre im SGB II-Bezug (dreifach gewichtet)
- durchschnittliche Beitragshöhe (= Einkommensstufe) in der Einrichtung (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder unter sieben in HzE-Maßnahmen (einfach gewichtet)
- Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen – Datenerfassung aus KiBiz.web (einfach gewichtet)

Auf dieser Basis wurde ein Bewerbungsverfahren durchgeführt und schließlich mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 09.03.2020 folgende 13 Einrichtungen als plusKITA anerkannt und bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 in die Jugendhilfeplanung aufgenommen (vgl. Vorlage 003/2020):

1. Kath. Kindergarten St. Johannes, Beelen
2. Villa Kunterbunt, Drensteinfurt
3. Kindertagesstätte Wawuschels, Ennigerloh
4. Kath. Kindergarten St. Vitus, Everswinkel
5. Outlaw Kindertageseinrichtung Grevener Damm, Ostbevern
6. Städt. Kindertagesstätte Abenteuerland Sassenberg
7. Kath. Kindertagesstätte St. Michael, Sendenhorst
8. Kindertagesstätte Kiku Lüttenland, Telgte
9. Kath. Kindergarten St. Margareta Wadersloh
10. Kath. Kindergarten Marien, Warendorf
11. Kath. Kindergarten St. Franziskus, Ennigerloh

12. Kindertagesstätte Springfrösche, Warendorf-Freckenhorst
13. AWO Kindertagesstätte Reichenbacher Straße, Warendorf

Bis einschließlich zum Kindergartenjahr 2024/2025 erhielten 13 weitere Einrichtungen einen „Zuschuss für zusätzliche Sprachförderung“ (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 KiBiz). Dieser entfiel ab dem Kindergartenjahr 2025/2026. Die frei gewordenen Mittel konnten auf die bestehenden plusKITAs verteilt werden.

Da ebenso die bisherige Anerkennung als plusKITA am Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 endete, musste eine Verfahrensweise zur weiteren Fördermöglichkeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 entwickelt werden.

Aufgrund der geplanten KiBiz Revision zum 01.08.2026 hatte das Land mit der KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2025 die geregelten Kriterien für die Verteilung der Landesmittel u.a. für plusKITAs (§ 45 Abs.1 KiBiz) bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz zunächst um ein Kindergartenjahr (2025/2026) verlängert.

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hatte daraufhin in seiner Sitzung am 10.03.2025 die Verwaltung beauftragt, ein Antragsverfahren zur Vergabe von plusKITA-Kontingenten mit der Maßgabe durchzuführen, die im Förderzeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 geförderten plusKITAs für ein weiteres Kindergartenjahr zu fördern (Vorlage Nr. 013/2025). Dieses Verfahren wurde im Vorfeld mit der AG § 78 Kindertageseinrichtungen abgestimmt.

Mit Beschluss vom 26.05.2025 wurden schließlich die bestehenden 13 Einrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr 2025/2026 als plusKITA in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und mit einem Zuschuss von 44.281,33 € gefördert (Vorlage 060/2025). Damit konnten die bisherigen Strukturen weiterhin aufrechterhalten und erfahrenes Personal gehalten werden.

Da nunmehr die Förderung für plusKITAs zum Ende des Kindergartenjahres 2025/2026 endet und die Regelungen eines neuen KiBiz voraussichtlich erst ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 gelten werden, ist erneut ein Verfahren für die Übergangszeit zu regeln.

Das Land hat hierzu erneut eine KiBiz-Mittelverteilungsverordnung 2026 erlassen (bekanntgegeben am 27.01.2026). Mit dieser Verordnung werden die genannten Verteilschlüssel für bis zu zwei Jahre (Kindergartenjahr 2026/2027 und 2027/2028) oder längstens bis zum geplanten Inkrafttreten eines novellierten KiBiz verlängert. Das bedeutet, dass sich das Gesamtbudget des Jugendamtes lediglich aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz ändert; mithin für das Kindergartenjahr 26/27 um -0,14 %.

Die AG § 78 Kindertageseinrichtung hat sich im Rahmen einer Online-Befragung dafür ausgesprochen, die bisherige Verfahrensweise für das Kindergartenjahr 25/26 maximal für die kommenden beiden Kindergartenjahre 26/27 und 27/28 bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen KiBiz fortzuführen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vom Land für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 zur Verfügung stehenden Mittel zur Vergabe von plusKITA Kontingenten auf die bereits bestehenden 13 plusKITA-Einrichtungen zu verteilen.

Dem Amt für Jugend und Bildung stehen für das Kindergartenjahr 2026/2027 für plusKITA insgesamt 574.851,37 € (Vorjahr 575.657,40 €) € zur Verfügung. Der Zuschuss je plusKITA läge somit für das Kindergartenjahr 26/27 bei 44.219,33 €.

Voraussetzung für die Förderung ist eine erneutes vereinfachtes Antragsverfahren im Nachgang der Sitzung. Die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung erfolgt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 22.06.2026.

Soweit das Gesetzgebungsverfahren zum novellierten KiBiz weiter fortgeschritten ist und die Regelungen für die Förderung von Einrichtungen mit Sprachförderbedarf finalisiert sind, wird in der AG § 78 Kindertageseinrichtung ein neues Verfahren zur Vergabe etwaiger Mittel erarbeitet.